

Beratungsring Grafschaft Bentheim e.V.

Berliner Str. 8 49828 Neuenhaus Tel.: 05941/6795 Fax: 05941/6667



An alle
Mitglieder

Neuenhaus, 25. März 2022

R u n d s c h r e i b e n III/2022

1. Neue Mitgliederbeiträge
2. GAP 2022
3. ENNI-Meldung und DELOS
4. Schaf- und Ziegenprämie
5. CC-Kontrollen des Veterinäramtes

1. Neue Mitgliederbeiträge

Der Erweiterte Vorstand hat in seiner letzten Sitzung eine Beitragserhöhung beschlossen. Wie in nachfolgender Tabelle zu ersehen ist, hat es eine Erhöhung beim Grundbeitrag und beim Flächenbeitrag gegeben. Beim produktionstechnischen Beitrag sind die Betriebszweige Pferde, Schafe/Ziegen neu eingeführt worden. Die Kappung ist von 1.500 € auf 2.000 € hochgesetzt worden. Aufgrund des hohen Arbeitsanfalles bei Betriebsteilungen ist auch der Beitrag für die Nebenbetriebe von 125 € auf 200 € angehoben worden. Die Gebühr für die Nebenbetriebe ist dabei von der Kappungsgrenze ausgeschlossen. Die Gebühren für die Betreuung im DELOS-System bleiben unverändert. Auch in Zukunft wird der Beitrag in drei Raten abgebucht. Der produktionstechnische Beitrag wird jeweils zum Ende eines Jahres in Rechnung gestellt und es wird auch in Zukunft beibehalten, dass nur so viel Beitrag erhoben wird, wie für einen ausgeglichenen Haushalt erforderlich ist.

	Alt	Neu
Grundbeitrag	250 €	300 €
ha Beitrag	5 €/ha max. 100 ha	6 €/ha max. 125 ha
Produktionstechnischer Beitrag		
Sauen	2,00 €	2,00 €
Mastschweine	0,25 €	0,25 €
Milchkühe	5,00 €	5,00 €
Mastbullen	1,00 €	1,00 €
Hähnchen	0,5 Cent	0,5 Cent
Legehennen	2 Cent	2 Cent
Biogas	1 €/KW	1 €/KW
Fresseraufzucht/Kälbermast	0,30 €	0,30 €
Putenmast	1 Cent	1 Cent
Pferde	-	5 €
Mutterschafe/Ziegen	-	0,3 €
Kappung	1500 €	2000 €
Nebenbetriebe		200 €

2. GAP 2022

Vor einigen Tagen wurde Ihnen ein Schreiben der LWK Niedersachsen zugesandt, indem Sie über die GAP-Antragssaison 2022 informiert worden sind. Das ANDI-Programm 2022 ist seit dem 15. März wieder online geschaltet. Bis spätestens zum 16. Mai müssen die Anträge abgegeben werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Infektionslage werden wir auch in diesem Jahr die Anträge wieder über Telefon in Verbindung mit dem „Team Viewer“ bzw. „Any Desk“ abarbeiten müssen. Dieses bedauern wir sehr, ist aber aufgrund der Infektionsgefahr leider nicht zu ändern. Nur in wenigen Ausnahmefällen werden wir Termine auf den Betrieben oder im Büro vereinbaren können. Da die Berater in dieser Zeit telefonisch sehr schwierig zu erreichen sind, schildern Sie ihr Anliegen gerne unserer Verwaltung. Wir rufen Sie dann zurück. Es werden auch ständig Kollegen erreichbar sein, die keine GAP-Anträge bearbeiten und Ihnen Fragen zum Thema Düngung und DELOS beantworten können.

Wie im letzten Jahr gibt es auch in diesem Jahr keine wesentlichen Änderungen in der Antragsstellung. Die im Moment diskutierten Änderungen beziehen sich zum allergrößten Teil auf das Antragsjahr 2023. Relevante Dinge, die Auswirkungen auf das Antragsjahr 2023 haben, und die schon in diesem Jahr beachtet werden müssen, werden die BeraterInnen mit Ihnen bei der Antragstellung besprechen.

Falls sich in der Rechtsform Ihres Unternehmens (z.B. in Folge der Hofübergabe bzw. GbR-Gründung) noch kurzfristig Änderungen bis zum 15. Mai. 2022 ergeben, melden Sie sich bitte umgehend bei Ihrem/er Berater/in, um eine neue Registriernummer zu beantragen!

Auch in diesem Jahr ist darauf zu achten, dass Wechselgrünland bzw. Ackergrasflächen bis zum 15. Mai umgebrochen werden müssen, die in 2017 erstmalig als Gras beantragt wurden (**bis vor 3 Jahren pDGL 2017 oder letztes Jahr pDGL5, in diesem Jahr schon als DGL vorgedruckt**).

Bei der ökologischen Vorrangfläche ist es seit 2021 wieder möglich, eine beantragte ÖVF-Untersaat in eine ÖVF-Zwischenfrucht auf der identischen Fläche bis zum 30.09.2022 zu modifizieren bzw. umzumelden.

Ab 2022 wird für die Kontrollen auch das Verfahren Kontrolle durch Monitoring (KdM) genutzt, d.h. mit Hilfe von Satelliten werden wöchentliche Fotos aller Flächen in Deutschland erstellt und zur Kontrolle der Antragsdaten genutzt. Daher ist es sehr wichtig, alle Flächen im GAP-Antrag 2022 möglichst genau anzugeben.

Ab dem 01.07.2022 ist laut dem „Niedersächsischen Weg“ an Gewässern 2. Ordnung (Gewässerrandstreifen 5 m) und Gewässern 3. Ordnung (Gewässerrandstreifen 3 m) der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf diesen Gewässerrandstreifen verboten. Dies ist in diesem Jahr vor allem für Kartoffel- und Grünlandbetriebe von Bedeutung, da hier auch nach dem 01.07. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Für Kartoffelflächen könnte hier das Anlegen eines Blühstreifens eine Lösung darstellen.

3. ENNI-Meldung und DELOS

Für Betriebe, die Flächen in den roten Gebieten bewirtschaften, gilt in Niedersachsen eine Meldepflicht in der ENNI-Datenbank. Für nur teilweise betroffene Betriebe gibt es Bagatellgrenzen. Es müssen die Düngedarfsermittlung und die Dokumentation der Düngung je Schlag gemeldet werden und die Berechnung der 170 kg N-Grenze auf Betriebsebene sowie ein Weidetagebuch jeweils für das Kalenderjahr 2021 bzw. WJ 2020/21. Die ursprünglich geplante Meldefrist zum 30.03.2022 kann aufgrund von technischen Problemen seitens der Behörden nicht eingehalten werden und es erfolgen keine Überprüfungen seitens der Behörden bis zum 30.06.2022.

Wir werden daher folgendermaßen vorgehen: Bei allen Betrieben, die von uns im DELOS-System betreut werden und meldepflichtig sind, werden wir die notwendigen Meldungen an die ENNI-Datenbank rechtzeitig für Sie erledigen. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass das Düngjahr 2021 komplett fertig dokumentiert ist.

Das aktuell laufende Düngejahr 2022 muss von allen Betrieben im nächsten Jahr in der ENNI Datenbank gemeldet werden, unabhängig davon, ob rotes Gebiet oder nicht!

Versuchen Sie daher Ihre Dokumentation in DELOS möglichst aktuell zu führen. Aussagen, wie viel Wirtschaftsdünger noch abgegeben oder aufgenommen werden können, oder wieviel Mineraldünger noch eingesetzt werden darf, können von uns nur getätigt werden, wenn alle Daten auf dem neuesten Stand sind.

Leider war es uns ab Dezember aufgrund der Corona-Beschränkungen nicht mehr möglich, weitere Schulungen zum Bereich Düngung und DELOS anzubieten. Aufgrund der voranschreitenden Frühjahrsbestellung auf den Betrieben und der beginnenden GAP-Antragsphase haben wir uns entschieden, neue Schulungstermine erst ab Mai wieder durchzuführen.

4. Schaf- und Ziegenprämie

Vom 01.04.2022 bis zum 31.05.2022 läuft die Antragsphase für die Schaf- und Ziegenprämie.

Unter folgenden Bedingungen gibt es 33 € je Tier/Jahr:

- ✓ Tiere müssen zum Stichtag 03.01.22 über 9 Monate alt gewesen sein
- ✓ Es müssen min. 10 und können höchstens 200 Schafe und/oder Ziegen beantragt werden

Welche Unterlagen werden benötigt?

- ✓ Antrag auf Schaf- und Ziegenprämie 2022
- ✓ Beitragsbescheid der Tierseuchenkasse 2022
- ✓ Sammelantrag auf Agrarförderung

Weitere Infos/Antragsformulare finden Sie unter dem Webcode 01039539 auf der Homepage der LWK Niedersachsen!

5. CC-Kontrollen des Veterinäramtes

Bei den CC-Kontrollen des Veterinäramtes wurden Schweinehalter nach einer schriftlichen Einweisung über das sachgemäße Nottöten gefragt. Diese Einweisung kann entweder über einen Sachkundelehrgang der Landwirtschaftskammer erfolgen oder der Tierarzt kann Ihnen eine Einweisung geben und diese bescheinigen. Wer noch keine Bescheinigung hat, sollte mit seinem Hoftierarzt sprechen. Eine Broschüre „**Leitfaden Nottötung**“ kann von unserer Homepage heruntergeladen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Beratungsring